



SATZUNG

§1

Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen, Förderkreis Gymnasium Heißen e.V.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mülheim an der Ruhr eingetragen.
3. Der Sitz des Vereins ist Mülheim an der Ruhr.

§2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Gymnasiums Heißen und seiner Schüler.
2. Der Verein kommt diesem Zweck besonders dadurch nach, dass er die Schule bei der Beschaffung von Lehr- und Arbeitsmitteln unterstützt, wobei als Maßstab der Hilfe der jeweilige Bedarf zugrunde zu legen ist. Die Verpflichtungen des Schulträgers sollen durch die Tätigkeit des Vereins nicht berührt werden.
3. Der Verein kann bei besonderen schulischen Veranstaltungen soziale Unterstützung leisten. Der angemessene Bedarf wird von einem Vertrauenslehrer ermittelt. Über die Freigabe der Mittel befindet der Vertrauenslehrer in Abstimmung mit einem Vorstandsmitglied.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, hat daher kein wirtschaftliches Gewinnstreben.
5. Der Verein finanziert seine Fördermaßnahmen durch Mitgliedsbeiträge und Spenden seiner Mitglieder oder Dritter.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Förderkreises fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft und Beitrag

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen oder Personenvereinigungen werden.
2. Zur Anmeldung als Mitglied bedarf es einer schriftlichen Beitrittserklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch einfachen Mehrheitsbeschluss.
3. Der Regel Beitrag sollte ab dem 01.01.2002 mindestens 10 Euro im Jahr betragen. Der Beitrag ist innerhalb der ersten drei Monate des Kalenderjahres bzw. der Mitgliedschaft zu entrichten.
4. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch Austritt
Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er muss dem Verein spätestens drei Monate vor Schluss eines Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief angezeigt werden.
 - b. durch Tod
 - c. durch Ausschluss
 - aa. bei Schädigung des Ansehens des Vereins
 - bb. bei Nichtzahlung des Vereins Beitrag es trotz Mahnung
 - cc. aus einem sonstigen wichtigen Grund.

Der Ausschluss erfolgt durch den Vereinsvorstand. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird. Ein Ausschließungsbeschluss darf nur gefasst werden, wenn der Vereinsvorstand ordnungsmäßig unter Bekanntgabe des Ausschlusses als Tagesordnungspunkt zusammengetreten ist.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

§4 Organe

1. Die Organe des Förderkreises sind:
 1. die Mitgliederversammlung
 2. der Vorstand

§5 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal durch den Vorstand einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand oder mindestens ein Zehntel der Mitglieder es beantragen.
2. Zu den Mitgliederversammlungen ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen zu laden.
3. Der Mitgliederversammlung obliegt vor allem:
 1. Die Entgegennahme des Geschäfts- und Finanzberichts
 2. Die Wahl des Vorstandes
 3. Die Wahl von zwei Rechnungsprüfern
 4. Die Entlastung des Vorstandes
 5. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Förderkreises.
4. Eine satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen und Vereinsauflösung können nur mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen sind.

§6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu fünf Mitgliedern, dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, den Kassensführer und dem Schriftführer. Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein.
2. Die Vorstandsmitglieder werden für zwei Jahre gewählt. Die Wahlen des Vorsitzenden, des Schatzmeisters und des Schriftführers einerseits und die zwei der Stellvertreter andererseits erfolgen jährlich abwechselnd.
3. Bei der Vereinsgründung werden die Stellvertreter für zwei Jahre und die übrigen Vorstandsmitglieder für ein Jahr gewählt. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit. Wiederwahl ist möglich.
4. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in der Weise, da jeweils der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt sind.
5. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Förderkreises nach Maßgabe der Satzung.

6. Mitglieder des Lehrerkollegiums des Gymnasium Heißen können nicht Vorstandsmitglieder werden.
7. An den Sitzungen des Vorstandes können jeweils Vertreter der Schulleitung, des Kollegiums, der Schulpflegschaft, der Schülermitverwaltung (bzw. entsprechender Mitwirkungsorgane) und ein Vertreter des Altschülerverbandes des Gymnasium Heißen mit beratender Stimme teilnehmen. Sie sind regelmäßig zu den Sitzungen einzuladen.

§7

Verwendung der Geldmittel und Sachleistungen

1. Die Geldmittel werden durch den Vorstand verwendet.
2. Sachleistungen des Vereins und der Mitglieder werden der Schule schenkungs- oder leihweise für unbegrenzte Zeit zur Verfügung gestellt.
3. Bei Auflösung des Vereins geht das vorhandene Vereinsvermögen in das Eigentum des Schulträgers über, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des §2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung wurde errichtet in Mülheim an der Ruhr am 26. April 1975.

§5, Absatz 4 in seiner jetzigen Fassung wurde am 20. März 1985

§2, Absatz 6 und 7 und §6 Absatz 1 wurden in der jetzigen Fassung am 7. Januar 1988

§6, Absatz 4 und 7, Absatz 3 wurden in der jetzigen Fassung am 13. Februar 1990

§7, Absatz 1 wurde in der jetzigen Fassung am 24. Februar 1997

§2, Absatz 2 und 3 und §6, Absatz 1 und 7 wurden am 29. Februar 2000

§3, Absatz 3 wurde in der jetzigen Fassung am 25. Februar 2002

durch die Mitgliederversammlung beschlossen.